



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen

Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI

BIVA e.V.
Siebenmorgenweg 6-8
53229 Bonn
Tel.: 0228-909048-0
E-Mail: info@biva.de

Bonn, den 15.09.2017

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir gern wahrnehmen.

Es besteht Einigkeit darin, dass das Verfahren zur Investitionskostenförderung für alle Beteiligten bislang nicht zufriedenstellend verlaufen ist. Der Verfahrensstand mit Blick auf die Vielzahl der nicht oder nicht abgeschlossenen Verfahren macht aus Sicht des Ministeriums ein Handeln des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers erforderlich. Eine Möglichkeit wird in Änderungen des APG NRW durch das „Entfesselungspaket I“ und eine damit verbundene Fortsetzung erteilter Bescheide zur Investitionskostenförderung bis Ende 2018 gesehen. Dies ist insoweit nachvollziehbar. Gleichzeitig führt die Verlängerung des Verfahrens für die Betroffenen zu einem verlängerten Zeitraum der Ungewissheit und der Ungerechtigkeit. Gegen die Verabschiedung bzw. das Inkrafttreten des „Entfesselungspaketes I“ bestehen daher die nachfolgenden Bedenken. Sollte das „Entfesselungspaket I“ dennoch verabschiedet werden und der Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem 01.01.2018 liegen, müsste zuvor eine Änderung des § 12 Abs. 9 APG DVO erfolgen, damit die Anbieter weiterhin eine rechtliche Grundlage zur Abrechnung ihrer Investitionskosten haben. Die nachfolgenden Bedenken richten sich daher auch direkt gegen diese Änderung der Verordnung, die eine Umsetzung der geplanten Wirkung des Entfesselungsgesetzes I hinsichtlich der vorläufigen Weitergeltung ausgelaufener Festsetzungsbescheide ermöglichen soll.

Aus den bislang abgeschlossenen Verfahren, lässt sich der deutliche Trend erkennen, dass die Investitionskosten in ca. 75 % der bis dato beschiedenen Fälle günstiger für die Bewohnerinnen und Bewohner der vollstationären Einrichtungen werden. Durch die Verfahrensverzögerungen und die beabsichtigte Verlängerung zahlen der Großteil der betroffenen Menschen seit vielen Monaten ein zu hohes Heimentgelt. Durch die Verlängerung des Verfahrens und die Ermöglichung desselben bereits in diesem Jahr durch die Änderung des § 12 Abs. 9 APG DVO wird auch diese Ungerechtigkeit verlängert.

Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen befinden sich oftmals auf ihrem letzten Lebensabschnitt. Durch die hohen Eigenanteile stellt sich die finanzielle Situation ohnehin oft als sehr eng dar. Für die allermeisten Betroffenen zählt jeder Euro. Aufgrund des fortschreitenden Alters und der damit leider oftmals einhergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt eine Verfahrensverlängerung dazu, dass die Betroffenen auf dem letzten Weg ihres Lebens auf dringend benötigtes Geld verzichten müssen. Die Rückzahlung des zunächst zu viel gezahlten Geldes am Ende des Verfahrens ist insoweit nur ein schwacher Trost. Festzuhalten ist nach den bisherigen Entwicklungen, dass vom Großteil der Bewohnerinnen und Bewohner in Nordrhein-Westfalen für einen zu langen Zeitraum zu hohe Investitionskosten gezahlt werden mussten und wohl auch weiterhin noch gezahlt werden müssen. Die Änderung des § 12 Abs. 9 APG DVO ermöglicht dies.

Schwieriger verhält es sich mit den Betroffenen, die eine Nachzahlung zu befürchten haben. In ca. 25 % der Fälle wird es nach derzeitigem Stand für die Bewohnerinnen und Bewohner teurer. Das bislang monatlich gezahlte Heimentgelt genügt nicht, um den Anspruch der Betreiber zu befriedigen. Eine Rückforderung des zu wenig gezahlten Heimentgelts durch die Betreiber ist sehr wahrscheinlich. Bewohnerinnen und Bewohner sehen sich der Rückforderung von mehreren hundert oder sogar tausend Euro ausgesetzt. Durch die Verlängerung des Verfahrens, u.a. ermöglicht durch die Änderung der APG DVO, wird dieser Zustand ganz erheblich verstärkt. Jede weitere Woche und jeder weitere Monat, der verstreicht, lässt diese finanzielle Verpflichtung weiter anwachsen. Die Ausdehnung des Verfahrens und die vorläufige Abrechnung der Investitionskosten auf der Grundlage alter Bescheide ist aus Sicht des Verbraucherschutzes eine massive und weitreichende Entscheidung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers.

Hat der Verbraucher beim Unternehmer Schulden, die den Wert eines monatlichen Heimentgelts übersteigen, kann der Unternehmer den Vertrag kündigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 WBG). Die erhebliche Verzögerung des Verfahrens könnte bewirken, dass ein Verbraucher, obwohl er seinen Leistungspflichten jeden Monat nachgekommen ist, nach Bescheidung einen Nachzahlungsbetrag schuldet, den er nicht unmittelbar aufbringen kann. Wie Unternehmer dies händeln, ist nicht absehbar. Dieser Zustand ist jedoch paradox und geht an den Bedürfnissen der Realität vorbei. Die theoretische Folge, dass wegen des überlangen Verfahrens ein Kündigungsgrund entstehen könnte, ist schlechterdings nicht vermittelbar.

Mit Blick auf die Mieteinrichtungen, bei denen mit der Bearbeitung der Anträge erst im Jahr 2018 begonnen werden soll, ist die Unsicherheit für die Betroffenen besonders hoch. Es ist nicht absehbar, ob der für die Bewohnerinnen und Bewohner positive Trend, der bei den Eigentumseinrichtungen zu beobachten ist, ebenfalls eintritt.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir die Intention des Verordnungs- und Gesetzgebers zwar ebenso nachvollziehen können, wie die nunmehr im Raum stehende notwendige Änderung des § 12 APG DVO; die aufgezeigten negativen Wirkungen, die aber unter Umständen bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern spürbar werden könnten müssen zwingend in diese Überlegungen das Gesetzgebungsverfahren betreffend mit einfließen.